OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601869/5/KH**

Datum: **Linz, 1. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des P F, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. März 2017, GZ: VerkR96-19037-2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Juni 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 138 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 30 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Mit Straferkenntnis vom 9. März 2017, VerkR96-19037-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über P F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), L, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 144 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 54 km/h überschritten zu haben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ein und verwies darin auf den bereits gegen die zuvor ergangene Strafverfügung erhobenen Einspruch, in welchem er insbesondere die Gültigkeit der Geschwindigkeitsmessung anzweifelte, da der für eine seriöse Messung nötige gleichbleibende Abstand seiner Ansicht nach nicht gegeben gewesen sei.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Juni 2017, bei welcher der Bf sowie ein kraftfahrtechnischer Amtssachverständiger anwesend waren.
Die Feststellungen im gegenständlichen Erkenntnis basieren insbesondere auf der eindeutigen Videoaufzeichnung von der Nachfahrt sowie der schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Landesverkehrsabteilung LVA FB 2.2 – Verk.Streife und Abstand führte am 23. April 2016 eine Geschwindigkeitsmessung mittels Videoaufzeichnung (Messgerät Multanova/Multavision) durch, bei welcher hinsichtlich des auf den Bf zugelassenen und von ihm gelenkten Fahrzeuges um 17.18 Uhr eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 64 km/h bzw. nach Abzug der Messtoleranz um 54 km/h festgestellt wurde.

2. Im Einspruch betreffend die daraufhin seitens der belangten Behörde erlassene Strafverfügung führte der Bf insbesondere aus, dass er zur Tatzeit auf einem kaum befahrenen Bereich der A1 zwar schneller als vorgesehen, aber nicht sehr viel schneller als der Großteil der Fahrzeuge, die sich alle zwischen 150 und 160 km/h bewegten, unterwegs gewesen sei. Er habe den ihn verfolgenden weißen Audi bereits lange vor der Anhaltung im Rückspiegel registriert, allerdings nicht sofort als Polizeifahrzeug identifiziert, sei dann aber vom Gas gegangen und habe seine

Geschwindigkeit jener der anderen Verkehrsteilnehmer angepasst. Die weiteren Ausführungen im Einspruch betreffen die Anhaltung an sich, welche jedoch nicht Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist. Zu seinen Einkommens- und Familienverhältnissen führt der Bf noch an, dass er eine Pension in der Höhe von 1920 Euro beziehe und für zwei Kinder sorgepflichtig sei.

3. Im nachfolgenden Ermittlungsverfahren übermittelte die belangte Behörde dem Bf die Zeugenaussage des Polizisten, der die Nachfahrt bzw. die nachfolgende Anhaltung durchgeführt hatte sowie zwei Screenshots der Videoaufzeichnung von der Nachfahrt. In seiner daraufhin ergangenen Stellungnahme hielt der Bf fest, dass im Rahmen der Nachfahrt kein gleichbleibender Abstand zwischen dem Polizeifahrzeug und seinem Wagen bestanden hatte. Weiters wies er nochmals darauf hin, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 20-30 km/h überschritten habe, jedoch niemals 195 km/h gefahren zu sein.

4. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis, gegen das der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhob.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 28. Juni 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger anwesend war, der die Videoaufnahme zur Nachfahrt zuvor ausgewertet hatte. Die Aufnahme wurde während der Verhandlung mehrmals abgespielt.

5.1. Der verkehrstechnische Amtssachverständige führte dazu aus, dass die Nachfahrt auf dem amtseigenen Auswertesystem, das unabhängig von dem System der Polizei arbeitet, ausgemessen wurde. Da die Nachfahrt ca. eine Minute lang aufgezeichnet wurde, hat der Bf dabei verschieden hohe Geschwindigkeiten eingehalten, wobei er die höchste Geschwindigkeit erreicht hat, als er sich am mittleren Fahrstreifen befand, kurz bevor er ein vor ihm ebenfalls am mittleren Fahrstreifen fahrendes Fahrzeug überholt hat. Zu diesem Zeitpunkt erreichte die Eigengeschwindigkeit der Polizei 199 km/h. Berücksichtigt man über die fotogrammetrische Auswertung die Änderung des Tiefenabstandes, hat die Polizei in dieser Situation den Tiefenabstand zum Fahrzeug des Bf leicht verkürzt. Abzüglich einer 5 %igen Messtoleranz im Sinne des gemessenen Fahrzeuges ergibt sich daraus eine Fahrgeschwindigkeit von 184 km/h. Die messtechnische Auswertung wurde im Sinne des Bf abzüglich aller möglichen Toleranzen, die aus technischer Sicht vertretbar sind, durchgeführt und dabei konnte die vorgehaltene Fahrgeschwindigkeit von 184 km/h in einer Videosequenz eindeutig nachgewiesen werden, es ergab sich sogar eine messtechnisch nachweisbare Fahrgeschwindigkeit von 186 km/h.
Hingewiesen wurde weiters auf den in der Videoaufnahme sichtbaren aufgelockerten Verkehr zur Tatzeit.

Zusammengefasst war somit aus technischer Sicht festzuhalten, dass die Rahmenbedingungen für eine gültige Messung eingehalten worden sind, die vorgehaltene Geschwindigkeit von 184 km/h unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Auswerte- und Eichbedingungen korrekt ist und dass alle maßgeblichen Toleranzen im Sinne des Gemessenen abgezogen wurden.

5.2. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung zweifelte der Bf die Höhe der gemessenen Geschwindigkeit nicht mehr an und gab zu, die gemessene Geschwindigkeit gefahren zu sein.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet wie folgt:

„(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

§ 99 Abs. 2e StVO normiert Folgendes:

„(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels einer im Polizeifahrzeug mitgeführten geeichten Videoanlage durchgeführt, wobei die Videoaufnahme dem Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht mehrmals mit Erläuterungen des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen vorgeführt wurde. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, war die Aufzeichnung eindeutig und wurde darüber hinaus vom Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, dass die gemessene Geschwindigkeit korrekt und der Messvorgang nicht in Zweifel zu ziehen war.

In der Folge erkannte der Bf in der mündlichen Verhandlung die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach an und gab zu, die höchstzulässige Geschwindigkeit von 130 km/h um 54 km/h überschritten zu haben.
Somit ist der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung zugegeben, dass er die ihm vorgehaltene Geschwindigkeit tatsächlich gefahren ist und auch keine weiteren, ein Verschulden seinerseits möglicherweise ausschließenden Argumente vorgebracht. Somit ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und folglich auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite zu bejahen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber

hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf ist unbescholten und hat sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht geständig gezeigt. Weitere Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des Geständnisses des Bf scheint eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 138 Stunden) gerechtfertigt. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe scheint nicht vertretbar, da einerseits überhöhte Geschwindigkeit immer wieder die Ursache von schweren Verkehrsunfällen ist und andererseits die Strafe in der festgesetzten Höhe als notwendig angesehen wird, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer einschlägiger Verwaltungsstraftaten abzuhalten bzw. um generalpräventiven Notwendigkeiten Genüge zu tun.

2.4. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing